GEMEINDE
NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten – Land, NÖ

Protokoll

Nr. GR20130814ö über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

(Mittwoch, 14. August 2013, Sitzungssaal Gemeinde Neustift-Innermanzing)

Vorsitzender:

					Anwesend		
					ja	Nein	
						entschuldigt	nicht entschuldigt
Herr	Bgm.	Ernst	**Hochgerner**	ÖVP	**X**		

Gf. Gemeinderäte:

Herr	Vzbgm.	Franz	**Tisch-Grubwieser**	ÖVP	**X**		
Herr	GGR	Thomas	**Steinmair**	SPÖ		**X**	
Herr	GGR	Gerhard	**Donner**	ÖVP	**X**		
Herr	GGR	Walter	**Goldnagl**	ÖVP		**X**	
Herr	GGR	Anton	**Schilling sen.**	ÖVP	**X**		

Gemeinderäte:

Herr	GR	Jürgen	**Strutzenberger**	SPÖ	**X**		
Frau	GR	Sonja	**Hochgerner**	ÖVP	**X**		
Frau	GR	Christa	**Scheibelmasser**	ÖVP	**X**		
Herr	GR	Gerhard	**Fischer**	ÖVP		**X**	
Herr	GR	Friedrich	**Brauner**	FPÖ	**X**		
Frau	GR	Edeltrau	**Mühlbauer**	SPÖ	**X**		
Herr	GR	Johann	**Leitner**	ÖVP	**X**		
Herr	GR	Anton	**Schilling**	ÖVP	**X**		
Frau	GR	Sabine	**Nowotny**	ÖVP	**X**		
Herr	GR	Stefan	**Buger Mag. (FH)**	GRÜNE	**X**		
Herr	GR	Ernst	**Schlager**	SPÖ	**X**		
Herr	GR	Josef	**Weinkirn**	ÖVP	**X**		
Herr	GR	Friedrich	**Horak Dr. Prof.**	ÖVP		**X**	

Schriftführer(in):

Herr	AL	Andreas	**Grübl**

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1) Genehmigung des letzten Protokolls vom 18.06.2013
2) Mietvertrag PARIS / Vertragsabschluss
3) Kaufvertrag NÖ KOMMUNALGEBÄUDELEASING Ges.m.b.H. / Vertragsabschluss
4) Wasserabgabenordnung / Verordnungsänderung
5) Örtliches Raumordnungsprogramm / Abänderung
6) Kindergarten – Raumausstattung / Auftragsvergabe
7) Um- und Zubau FF Neustift-Innermanzing / Grundsatzbeschluss
8) 1. Nachtragsvoranschlag 2013 / Genehmigung
9) Anfragen und Berichte

Nicht öffentlich:

10) Verlesung des letzten nicht öffentlichen Protokolls vom 18.06.2013
11) Personalangelegenheit KIGA / Abschluss eines freien Dienstvertrages

Der Vorsitzende, Bgm. Ernst Hochgerner, begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt fest, dass

- die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß mit der diesem Protokoll angeschlossenen Kurrende vom 02.08.2013 erfolgte und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Dringlichkeitsantrag

Bgm. Hochgerner berichtet, dass die WIR die Anschaffung eines Informationsleitsystems für alle Gemeinden plant und dieses rasch und gemeinsam bestellt werden soll und daher nachstehender TOP

- **WIR – Informationsleitsystem / Ankauf**

in die heutige Sitzung aufgenommen werden soll.

Antrag:	Bgm. Hochgerner ersucht um Abstimmung, dass dem vorgebrachten Dringlichkeitsantrag stattgegeben wird.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

Bgm. Hochgerner erklärt, im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung den Dringlichkeitsantrag unter TOP 8a) aufzunehmen.

TOP 1 Genehmigung des letzten Protokolls vom 18.06.2013

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung vom 19.06.2013 ist dem Gemeinderat gemeinsam mit der Einladungskurrende zu dieser Sitzung am Postweg bzw. per Email zugegangen.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll vom 18.06.2013 genehmigen.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Mit 13 : 2 Stimmen für die Genehmigung. Enthaltung: GR Schilling und GR Strutzenberger

TOP 2 Mietvertrag PARIS / Vertragsabschluss

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass Fr. Paris sich um die Vermietung der Räumlichkeiten der Mutterberatung beworben hat. Fr. Paris würde diese Räumlichkeiten, die von der Gemeinde für max. 2 Tage im Monat Verwendung finden, zum Zweck von Physiotherapie und Cranio Sacral Therapie mieten.

Auszug aus dem Mietvertrag:

I.

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die Räumlichkeiten (1 Warteraum, 1 WC und 1 Behandlungsraum) im Ausmaß von ca. 25 m² im Landeskindergarten Neustift-Innermanzing. Die Vermieterin vermietet die davorgenannten Räumlichkeiten an Frau Nina Paris, die Letztgenannte im weiteren nur mehr kurz Mieterin genannt. Diese Vermietung erfolgt zum Zweck des Betriebes einer Praxis für Physiotherapie und Cranio Sacral Therapie.
Die Mieterin verpflichtet sich für die Dauer von maximal 2 Tagen pro Monat diese Räumlichkeiten der Vermieterin kostenlos zu überlassen (z.B. für die Mutterberatung). Die Termine werden von der Vermieterin mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben.
Eine Untervermietung an andere Personen für ähnliche Zwecke ist zulässig.
Der Betrieb der Praxis hat in der Weise zu erfolgen, dass jede Beeinträchtigung des im selben Gebäude untergebrachten Landeskindergartens ausgeschlossen ist.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.09.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende aufgekündigt werden.

III.

Die Mieterin verpflichtet sich, den von der Vermieterin für das Mietobjekt zur Vorschreibung gebrachten Mietzins (inkl. Betriebskosten) in Höhe von € 210,- zu bezahlen.
Hinzu kommt die Umsatzsteuer, das sind derzeit 20 Prozent.
Der Mietzins ist innerhalb der ersten 5 Tage jedes Monats auf das von der Vermieterin bekannt zu gebende Bankkonto zu zahlen.
Bei der Bestimmung des Mietzinses war die Lage des Bestandsobjektes im Ortszentrum von Innermanzing maßgebend.

IV.

Der unter III. vereinbarte Mietzins wird wertgesichert und verändert sich in dem Ausmaß, dass sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria Ges.m.b.H. verlautbarten Verbraucherindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Monat des Beginns des Mietvertrages ergeben sollte.
Änderungen sind jeweils so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5 Prozent des zuletzt geltenden Betrages nicht übersteigen.
Der geänderte Mietzins gilt ab dem auf Bekanntgabe durch die Vermieterin folgenden Monat.

V.

Bauliche Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
Allfällige Investitionen bzw. werterhöhende Maßnahmen können bei Beendigung des Mietverhältnisses von der Mieterin entfernt werden, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Sollte ein Nachmieter von der Mieterin eingebrachte Inventargegenstände bzw. Investitionen und werterhöhenden Maßnahmen entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen, so können diese im Mietobjekt verbleiben und müssen nicht entfernt werden. Ansonsten gehen derartige Investitionen bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Vermieterin über.

VII.

Die Anbringung von Namens- und Hinweisschildern auf die Praxis der Mieterin wird am Haus in ortsüblichem Ausmaß unentgeltlich gestattet.

IX.

Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt zur Gänze die Mieterin. Diese verpflichtet sich, die Vermieterin diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten und die Rechtsgeschäftsgebühr bei Vertragsunterfertigung der Vermieterin zu erlegen. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Beratung tragen die Parteien selbst.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Fr. Paris beschließen.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 3 Kaufvertrag NÖ Kommunalgebäudeleasing Ges.m.b.H. / Vertragsabschluss

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem nunmehrigen Ende der Leasinglaufzeit für den Volksschulzubau ein Kaufvertrag für die grundbücherliche Durchführung (Eigentümer war während der Leasinglaufzeit die Leasingfirma) notwendig ist. Auszug aus dem Kaufvertrag:

N.Ö. Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.
Hollandstraße 11-13
1020 Wien
FN 107915z HG Wien

in der Folge „**Verkäufer**", einerseits und

Volksschulgemeinde Neustift-Innermanzing
Däneke Platz 3
3052 Innermanzing

in der Folge „**Käufer**", andererseits, wie folgt:

I. Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer ist aufgrund des Baurechtsvertrages vom 28.02.1997/09.01.1997/30.12.1996 (in der Folge „**Baurechtsvertrag**") Baurechtseigentümer der Baurechtseinlage EZ 834, KG 19738 Neustift-Innermanzing, BG Neulengbach, Baurecht bis 31.12.2056 (in der Folge „**Baurecht**") an der dem Käufer gehörenden Liegenschaft EZ 115, KG 19738 Neustift-Innermanzing, BG Neulengbach, bestehend aus dem Grundstück Nr. 798/1, 798/2 und 798/3 im Gesamtausmaß von ca. 2.170 m² und der Liegenschaftsadresse Neustift 11 (in der Folge „**Baurechtsliegenschaft**"). Die auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen Bauwerke (in der Folge „**Gebäude**" oder „**Bauwerk**") sind Zugehör zum Baurecht. Das Gebäude wurde aufgrund einer Baubewilligung vom 08.06.1995 errichtet.

2. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das unter I.1. beschriebene Baurecht samt Zugehör (in der Folge „**Kaufgegenstand**").

3. Allfälliges auf der Baurechtsliegenschaft oder auf dem Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

II. Kaufabrede und Kaufpreis

1. Der Verkäufer verkauft und übergibt nun an den Käufer und dieser kauft und übernimmt nun vom Verkäufer den Kaufgegenstand mit allen Rechten und mit allen Pflichten, mit denen der Verkäufer den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

2. Der Kaufpreis beträgt EUR 318.999,95 (in Worten: Euro dreihundertachtzehntausendneunhundert-neunundneunzig 95/100).

   Der Verkäufer verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuerklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist der Verkäufer berechtigt, diesen Betrag dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

III. Eigenschaften des Kaufgegenstandes

1. Festgehalten wird, dass der Käufer das Objekt bereits genutzt hat und ihm daher der derzeitige Zustand, die Güte, das Ausmaß sowie die Beschaffenheit und der Ertrag der Baurechtsliegenschaft und des Kaufgegenstandes vollumfänglich bekannt sind. Der Käufer hat sich über die zulässige Nutzungsart der Baurechtsliegenschaft und des Kaufgegenstandes (u.a. Widmung der Liegenschaft.), über das Vorliegen der Genehmigungen für den Kaufgegenstand (u.a. Baubewilligung(en), Benützungsbewilligung(en) udgl.) sowie über allfällig erteilte Auflagen im Zuge der Errichtung und des Betriebes des Kaufgegenstandes und deren Erfüllungsstand selbständig informiert. Der Verkäufer leistet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit der Baurechtsliegenschaft oder des Kaufgegenstandes oder einen bestimmten Bauzustand des Kaufgegenstandes oder einen bestimmten Ertrag der Baurechtsliegenschaft oder des Kaufgegenstandes Gewähr. Der Verkäufer leistet keine Gewähr dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen für den Kaufgegenstand (wie u.a. Baubewilligung(en), Benützungsbewilligung(en) udgl.) vorliegen, alle im Zuge der Errichtung und des Betriebes des Kaufgegenstandes erteilten Auflagen vollständig erfüllt wurden und alle notwendigen Genehmigungen für die derzeitige und die geplante Nutzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer vorliegen.

2. Der Käufer hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bücherliche und außerbücherliche Lasten in Bezug auf die Baurechtsliegenschaft und in Bezug auf den Kaufgegenstand selbständig informiert. Der Verkäufer leistet keine Gewähr dafür, dass an der Baurechtsliegenschaft und am Kaufgegenstand keine allfälligen Nutzungsrechte Dritter bestehen und keine bücherlichen und keine außerbücherlichen Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben udgl., haften. Die unter Punkt IV.1. lit a) angeführten bücherlichen Lasten sowie die bestehenden außerbücherlichen Lasten und Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden vom Käufer ohne Anrechung auf den Kaufpreis übernommen.

3. Festgehalten wird, dass der Käufer den Kaufgegenstand bisher genutzt hat bzw. nützt. Dem Käufer ist daher seit Errichtung die Ausstattung und Beschaffenheit und der energietechnische Zustand des Kaufgegenstandes hinreichend bekannt. Der Käufer hat daher keinen Bedarf an der Erstellung eines Energieausweises.

4. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für etwaige Altlasten (das sind kontaminierte Böden, Baulichkeiten und Grundwasserkörper, Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige, sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe). Der Käufer erklärt ausdrücklich, den Verkäufer von jeglicher Pflicht zur Untersuchung und Aufklärung über den diesbezüglichen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu entbinden. Der Käufer bestätigt, dass er vor Vertragsabschluss ausreichend Gelegenheit hatte, sich über den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu informieren. Der vereinbarte Haftungsausschluss gilt jedoch unabhängig davon, ob die Vertragsparteien die Altlasten kannten oder kennen mussten, und unabhängig davon, wer deren Vorhandensein verursacht hat, sowie auch dann, wenn diese den Kaufgegenstand unbrauchbar machen sollten. Im Falle der Einleitung von Verfahren zur Erlassung behördlicher Aufträge oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen Altlasten verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und den Verkäufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer tritt an den Käufer allfällige ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus dem Vorhandensein von Altlasten ab, sofern der Käufer alle seine Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt hat. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Bestand und Einbringlichkeit der allenfalls abgetretenen Ansprüche.

5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, allfälliges auf der Baurechtsliegenschaft oder auf dem Kaufgegenstand befindliche Mobiliar zu entfernen.

6. Der Käufer tritt mit dem unten definierten Stichtag in sämtliche den Kaufgegenstand betreffende Versicherungen ein und hält den Verkäufer fortan diesbezüglich schad- und klaglos. Etwaige Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung von Versicherungsverträgen resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen), übernimmt der Käufer.

7. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnliche Ansprüche (insbesondere laesio enormis, Irrtum, usw.).

IV. Bücherliche Belastungen des Kaufgegenstandes

1. Festgehalten wird, dass im Lastenblatt der Baurechtseinlage EZ 834, KG 19738 Neustift-Innermanzing, BG Neulengbach folgende Lasten einverleibt sind:

   - unter C-LNr. 1a das Vorkaufsrecht gemäß Baurechtsvertrag vom 28.02.1997 für die Gemeinde Neustift-Innermanzing

2. Der Käufer holt von der Gemeinde Neustift-Innermanzing betreffend dem o.a. Vorkaufsrecht (C-LNr. 1a) eine entsprechende Löschungserklärung ein.

V. Kaufpreiszahlung

1. Der Gesamtkaufpreis ist mit Valuta 31.12.2012 zur Zahlung fällig. Die Kaufpreiszahlung wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

VI. Vertragsdurchführung

Sämtliche im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufgaben werden vom Käufer übernommen. Der Käufer wird daher sofort nach Vorliegen der Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages sorgen.

VII. Stichtag für Übergabe und Gefahrenübergang

1. Als Stichtag für die Übergabe und die Übergabe von Nutzen und Gefahr wird der Tag der Vertragsunterfertigung vereinbart (in der Folge „**Stichtag**").

2. Der Käufer tritt mit diesem Zeitpunkt in den Besitz und Genuss des Kaufgegenstandes ein; im gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahr und Zufall sowie Lasten und Nutzen auf den Käufer über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum ab dem Stichtag entfallen, hat der Käufer zu tragen.

VIII. Kosten

1. Sämtliche Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verbücherung dieses Vertrages ergeben, trägt der Käufer. Dazu gehören auch die Kosten, die für allfällig weitere Erklärungen von Buchberechtigten anfallen.

2. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten des Rechtsberaters, den er im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.

IX. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, im GB 19738 Neustift-Innermanzing, BG Neulengbach, folgende Eintragungen bewilligt werden:

a) in EZ 834 die Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Volksschulgemeinde Neustift-Innermanzing;

b) in EZ 115 die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 1b eingetragenen Baurechtes;

c) die Einverleibung der Löschung der Baurechtseinlage EZ 834.

X. Inländererklärung

Der Käufer ist eine inländische Gebietskörperschaft.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nichtige Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der teilnichtigen Bestimmung jene Regelung, die der (teil)nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

3. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer beglaubigten Kopie errichtet. Das Original ist für den Käufer bestimmt ist. Der Verkäufer erhält die beglaubigten Kopie.

4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

5. Der Käufer erklärt, die die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der NÖ Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H. beschließen.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für die Genehmigung.

TOP 4 Wasserabgabenordnung / Verordnungsänderung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die in der GR Sitzung vom 11.12.2012, TOP 9, beschlossene Verordnung zur Aufhebung der Wasserabgabenordnung leider einen falschen Kundmachungshinweis enthalten hat.
Statt „Tag“ gehört „Monatsersten“ und lautet daher richtigerweise:
„Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden *Monatsersten* in Kraft.“

Auszug aus der neuen Verordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hebt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-6, die Verordnung vom 06.09.2011, mit der die Wasserabgabenordnung zuletzt beschlossen wurde, auf.
Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Aufhebung der Wasserabgabenordnung beschließen.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 5 Örtliches Raumordnungsprogramm / Abänderung

Sachverhalt:

I. Widmung

Der Vorsitzende berichtet, dass zusätzlich zu der in der GR-Sitzung vom 7. Mai 2013 beschlossenen Verordnung über die Abänderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes auch über die Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes abgestimmt hätte werden sollen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden. Die zwischenzeitlich vom Land NÖ, Abt. RU1 bzw. RU2 für positiv begutachteten Änderungspunkte Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes und Nr. EK1 des Entwicklungskonzeptes (braune Erweiterungspfeile mit gelber Siedlungsentwicklungsgrenze) oberhalb der A1 Westautobahn gemäß Erläuterungsbericht zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vom September 2011 (Überarbeitende Version vom Jänner 2013, Anlage 1 und 2), erstellt von DI. Herbert Liske, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, gelangt zur Umwidmung.

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 18.10.2011 bis 28.11.2011. Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahmen zu diesem Änderungspunkt eingelangt.

III. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Im April d. J. gab es eine positive Stellungnahme (Telefonat Abt. Raumordnung) des Amtes der NÖ Landesregierung aufgrund der Nachreichung von geotechnischen Unterlagen und der Vorlage von Betriebsansiedelungen zweier Firmen.

IV. Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließt in seiner Sitzung am 14.08.2013, TOP 5, folgende

Verordnung:

§ 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Neustift-Innermanzing dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Festlegungen des Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.
§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Neustift-Innermanzing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Anlage 3) über die Änderung des örtlichen Raumordnungs-programms – beinhaltet nunmehr den örtlichen Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept wie im Sachverhalt erörtert – beschließen. Die Verordnung vom 7. Mai 2013, in der der Flächenwidmungsplan alleine beschlossen wurde, wird gleichzeitig aufgehoben.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 6 Kindergarten – Raumausstattung / Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die komplette Inneneinrichtung aller 3 Gruppen, des Büros und des Personalraumes Angebote eingeholt wurden; die alten Gruppenmöbeln werden einem caritativen Zweck zugeführt; Preise exkl. Ust.:

Fa. Praschl-Bichler	€ 55.812,00
	€ 12.900,00 für zusätzlich 3 Galerien
Fa. Aringer	€ 56.631,00
	€ 13.770,00
Fa. Sulzer	€ 60.306,00
	€ 13.820,00

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Lieferung und Montage der Inneneinrichtung inkl. Galerien aller 3 Gruppen an die Fa. Praschl-Bichler zum Anbotspreis von € 55.812,- zuzüglich der Galeriekosten von € 12.900,- exkl. Ust. beschließen.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 7 Um- und Zubau FF Neustift-Innermanzing / Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund bereits einigen Gesprächen zwischen der Gemeinde und Vertretern der FF Neustift-Innermanzing ein Um- und Zubau nach den Plänen von Hrn. Katzensteiner geplant wurde. Förderungsausmaß liegt bei knapp 30 % der geschätzten Baukosten. Die Umbaumaßnahmen sind vom Landesfeuerwehrverband abgesegnet.

Antrag:	Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Herstellung der Gebäudehülle mit Fenstern, Fassade und Dach übernimmt und die FF sich um den gesamten Innenausbau kümmert; wobei hier gleichfalls die Gemeinde die Materialkosten übernimmt. Als maximale Baukosten werden die geschätzten Kosten von rund € 533.000,- inkl. Ust. jedoch ohne Einrichtung fixiert.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 8 1.Nachtragsvoranschlag 2013 / Genehmigung

Sachverhalt:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 lag in der Zeit vom 31.07.2013 bis 13.08.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Erinnerungen wurden während dieser Zeit keine eingebracht.

Kerndaten des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2013:

		1. NAVA 2013	VA 2013
Ordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben ……		**€ 2.354.700,00**	€ 1.985.500,00
Außerordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben …….		**€ 1.366.000,00**	€ 1.420.000,00
Zuführungen vom o.Haushalt an den a.o. Haushalt ……..		**€ 481.000,00**	€ 177.000,00
Schuldenstand (Darlehen) …….	Anfangsstand	**€ 2.473.000,00**	€ 2.473.000,00
Schuldenstand (Darlehen) …….	Endstand	**€ 3.017.200,00**	€ 3.019.300,00

Antrag:	Bgm. Hochgerner ersucht um Abstimmung, dass der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2013 beschließt.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für den Antrag.

TOP 8 a WIR – Informationsleitsystem / Ankauf

Sachverhalt:

Vzbgm. Tisch-Grubwieser berichtet, dass die WIR den Ankauf von Infopoints beabsichtigt. Altlengbach und Neustift-Innermanzing würden sich einen Standort - Nähe Autobahnparkplatz bzw. Gerät teilen. Anschaffungskosten € 13.507,- plus Fundamentkosten geteilt durch 2; jährliche Kosten € 75,- pro Standort.

Antrag:	Bgm. Hochgerner ersucht um Abstimmung, dass der Gemeinderat den Ankauf eines solchen Infopoints über die WIR zustimmt.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Mit 11 . 4 Stimmen für den Antrag. Enthaltung: GR Brauner, GR Strutzenberger, GR Scheibelmasser, GR Hochgerner

TOP 9 Anfragen und Berichte

GR Buger wird aufgrund einer Anfrage eines Betroffenen bezüglich gemeinsamer Heizungsanlage der bestehenden und der neuen Reihenhäuser in der Blaasgasse direkt beim Bauwerber (Schönere Zukunft) hinsichtlich Synergien nachfragen.

GR Brauner verweist auf die Wahlplakatproblematik in den Schaukästen hin; es ist zuwenig Platz vorhanden.
Dazu wird vom Bgm. Hochgerner mitgeteilt, dass der zusätzlich beschlossene Schaukasten vor kurzem montiert wurde und damit das Platzproblem gelöst werden sollte. Der Schlüsseltausch ist ab sofort am Gemeindeamt möglich.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden
und schließt um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung.**

PROTOKOLLFERTIGUNG

.....	.....	.....
Bgm. Ernst Hochgerner Vorsitzender	Gemeinderat ÖVP	Andreas Grübl Schriftführer
.....	.....	.....
Gemeinderat SPÖ	Gemeinderat FPÖ	Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt und unterfertigt.